

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 4. April 2023

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag des Abgeordneten Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

- Handhabung des Entlastungsbetrags nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI
- Drucksache 17/4380

Ihr Schreiben vom 14. März 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. wie sie die deutschlandweite Studie des Sozialverbands VdK aus dem Jahr 2021 bewertet, die zum Ergebnis kommt, dass in Baden-Württemberg nur 23 Prozent der Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag nutzen;*

Die Landesregierung hat zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI keine Studie in Auftrag gegeben. Nachdem jedoch der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI der Erstattung einer Vielzahl von Aufwendungen dient, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung stehen, wie den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Leistungen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, geht das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration davon aus, dass im Rahmen einer Gesamtschau etwa die Hälfte der Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Anspruch nimmt.

2. *für wie relevant sie es erachtet, niederschwellige und ehrenamtliche Angebote zur Entlastung im Alltag einfach und unbürokratisch zu ermöglichen;*

Die Landesregierung sieht in den von den Stadt- und Landkreisen anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der häuslichen Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen sowie zur Entlastung der pflegenden Zu- und Angehörigen. Für die Inanspruchnahme eines durch die Stadt- und Landkreise anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag können Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich als Leistung der Pflegeversicherung nach §§ 45a ff. SGB XI einsetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber erhöhte Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung an die Angebote zur Unterstützung im Alltag gestellt. Im Spannungsfeld zwischen den Belangen der Betroffenen, deren besonderer Schutzbedürftigkeit, der Entlastung pflegender Zu- und Angehöriger, der Motivierung potenziell Engagierter bzw. Beschäftigter und der Notwendigkeit, Angebotsstrukturen zu entwickeln, spiegeln die in der Umsetzung in Landesrecht durch die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) festgelegten Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung die bundesgesetzlichen Vorgaben wider.

3. *wieso sie die bis Ende April 2023 gültige Sonderregelung gemäß § 150 des SGB XI Absatz 5 b) nicht nutzt, um den Entlastungsbetrag für niederschwellige Angebote zur Entlastung im Alltag zugänglich zu machen;*

Die Sonderregelung gemäß § 150 Absatz 5b SGB XI wurde im Zuge der Corona-Pandemie Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 zur Überwindung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässe in der häuslichen Pflege eingeräumt. Diese Sonderregelung wurde vom Bundesgesetzgeber in Abhängigkeit des pandemischen

Entwicklungsgeschehens geschaffen. Daher ist auch vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden, ob diese Sonderregelung verlängert wird.

4. *wieso sie im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern oder Hessen den flexibleren Handlungsspielraum des § 45a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI im Sinne der Ausgestaltung des Landesrechts nach § 45b Absatz 1 Nummer 4 nicht anwendet;*

Den Rahmen für die durch die Stadt- und Landkreise anzuerkennenden Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI bildet die UstA-VO. Die Unterstützungsangebote im Alltag werden in Baden-Württemberg vorrangig in einem integrativen Ansatz erbracht. Die Landesregierung hat auf der Basis einer hohen Ehrenamtskultur in Baden-Württemberg neben den ehrenamtlich getragenen Angeboten nach § 6 Absatz 1 UstA-VO als Sonderfall das Angebotsprofil der Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 6 Absatz 2 UstA-VO) mit beschäftigtem Personal geschaffen, dessen Schwerpunkt auf ergänzenden Unterstützungsleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und/oder der Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt liegt. Es handelt sich hierbei um eine flankierende und assistierende, verlässliche beigestellte Unterstützung insbesondere zur Stabilisierung hauswirtschaftlicher Verrichtungen, deren Angebotsausrichtung mit Blick auf die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen konzeptionell durch eine „Kümmerer-Funktion“ ergänzt sein muss, welche zum Teil in anderen Ländern nicht vorgesehen ist.

5. *wieso sie nicht wie in anderen Bundesländern die Verwendung des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI zur Unterstützung durch Einzelpersonen, zum Beispiel für hauswirtschaftliche Angebote, ermöglicht;*

Die Landesregierung sieht es als notwendig an, eine breite Auswahl vielfältiger miteinander vernetzter Angebote und Strukturen zu ermöglichen, damit pflegebedürftige Menschen und ihre Zu- und Angehörigen eine Unterstützung finden, die sowohl ihrer Person, ihrer individuellen Lebenssituation und ihrem persönlichen Lebensumfeld entsprechen. Im Spannungsfeld steigender Bedarfe, der Begleitung und Unterstützung von vulnerablen Gruppen und qualitätsgesicherter Pflegeversicherungsleistungen werden in Baden-Württemberg schwerpunktmäßig Maßnahmen befördert, die die Stabilisierung der häuslichen Lebenssituation, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten und das herausragende ehrenamtliche Engagement im Land Baden-Württemberg in Einklang bringen. Zu diesen zählen insbesondere vielfältige Angebote der nach Landes-

recht anerkannten Nachbarschaftshilfen sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen. Zur Frage des Einsatzes von Einzelpersonen für Unterstützungsleistungen im Vor- und Umfeld von Pflege in Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

6. *weshalb sie nicht wie andere Länder eine flexiblere Handhabung und Auslegung des § 45a Absatz 3 SGB XI hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsanforderungen vornimmt (bitte sofern bekannt mit Angabe der Regelungen aller Länder);*
7. *weshalb es nach ihrer Kenntnis in anderen Ländern möglich ist, die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag trotz regelmäßigen Qualitätssicherungen gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI niederschwelliger zu gestalten, insbesondere wenn es um entlastende hauswirtschaftliche Dienstleistungen geht;*

Die Fragen 6. und 7. werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der vulnerablen Personengruppen, die die Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, ist es aus Sicht der Landesregierung angezeigt, die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag engagierten und eingesetzten Personen adäquat vorzubereiten. Hierzu zählt Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder sowie Kenntnisse im Umgang mit Krisen und Notfallsituationen beziehungsweise über Hygieneanforderungen zu erwerben.

Die Schulungsanforderungen orientieren sich an den hierzu erstellten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die stundenbasierten Schulungsanforderungen sind als Soll-Regelungen ausgestaltet. Für ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag sind für die Engagierten 30 Unterrichtseinheiten und für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit Beschäftigten für das eingesetzte Personal 160 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Hiervon können in der Verantwortung des Angebotsträgers Ausnahmen zugelassen werden, wenn Ehrenamtliche bzw. Beschäftigte beispielsweise über ein hohes Maß an Vorerfahrungen, Vorwissen und Vorkenntnissen verfügen, die von Relevanz für das Angebotsprofil sind. Hierzu hat der auf Landesebene eingerichtete Koordinierungsausschuss, in dem alle Akteure im Vor- und Umfeld von Pflege vertreten sind, eine Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch entwickelt, die Empfehlungen zur Prüfung bzw. zum praxisorientierten Umgang mit den Schulungsanfor-

derungen gibt. In dieser Orientierungshilfe sind auch Aussagen zum möglichen Stundenumfang zur Vermittlung hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse enthalten, die jedoch lediglich als Orientierung von den Angebotsträgern herangezogen werden können, deren Berücksichtigung aber nicht zwingend ist. Diese Orientierungshilfe gewährt damit ein hohes Maß an Flexibilität in der Schulungsgestaltung.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist nicht für jedes Land bekannt, wie die Qualitätsanforderungen zum Schulungserfordernis mit Blick auf die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen im Einzelnen umgesetzt werden.

8. *wieso es eines langwierigen Modellprojekts „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ für die Änderung der UstA-VO bedarf, um die Anerkennung von Einzelpersonen zu ermöglichen, wenn andere Bundesländer seit langem gute Erfahrungen damit machen und somit Baden-Württemberg Pflegebedürftigen diese wichtigen Entlastungsangebote im häuslichen Bereich vorenthält;*

Bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Unterstützungsangeboten im Alltag orientiert sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration an den in Baden-Württemberg gewachsenen Ehrenamtsstrukturen im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere der verbreiteten Nachbarschaftshilfen, sowie an den Sorgestrukturen im Quartier, die in den Ländern unterschiedlich ausgeprägt sind. Informelle Unterstützungsleistungen von Einzelpersonen im sozialen und räumlichen Um- und Vorfeld pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen sind jedoch quantitativ kaum erfasst, spielen zugleich aber eine zunehmende Rolle bei Überlegungen zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund wird das Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ durchgeführt mit dem Ziel, an unterschiedlichen Modellstandorten sozialräumliche Potentiale zu analysieren, Wirkungen im Zusammenspiel verschiedener am Prozess beteiligter Akteure zu erfassen und die erforderlichen Rahmenbedingungen sowie eine entsprechende Begleitstruktur modellhaft zu erproben und zu evaluieren. Aus den sich daraus ergebenden Erkenntnissen lassen sich für das Land Baden-Württemberg spezifische Angebotsformate entwickeln und ggf. eine inhaltliche Anpassung der UstA-VO ableiten.

9. *welche Projektkosten für das Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ entstehen (mit Angabe der Projektpartner und Auftragsvolumen);*

Projektträger des Modellprojekts „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ ist das Kuratorium Deutsche Altenhilfe e. V. (KDA). Die Laufzeit des Projekts umfasst den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2023. Das Modellprojekt wird vom Land Baden-Württemberg in Höhe von 328.920 Euro gefördert und erhält eine entsprechende Ko-Förderung durch die Pflegeversicherung ebenfalls in Höhe von 328.920 Euro.

Modellstandorte sind der Bodenseekreis (Stadt Meersburg), der Landkreis Konstanz (Stadt Konstanz), die Stadt Mannheim (Stadtteil Vogelsang), die Stadt Pforzheim, der Landkreis Schwäbisch Hall (Braunsbach, Frankenhardt, Gerabronn, Ilshofen Kirchberg/Jagst, Langenburg, Vellberg, Wolpertshausen), die Stadt Ulm und der Landkreis Tuttlingen.

10. mit welchen Kosten zu rechnen ist, sollte das Modellprojekt in allen Stadt- und Landkreisen umgesetzt werden;

Da das Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ bis 31. Dezember 2023 befristet ist und der Projektträger auch mit der Evaluation von adäquaten Begleit- und Entwicklungsstrukturen in sogenannten „Servicepunkten“ sowie der Erprobung von Rahmenbedingungen des Angebotsformats organisierter Einzelhelferinnen und Einzelhelfer beauftragt wurde, können nach Abschluss des Projekts aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen ggf. Aussagen zu anfallenden Kosten bei der Umsetzung gemacht werden.

11. ob sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen wird (und wenn nicht, aus welchen Gründen), dass der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in ein Entlastungsbudget einbezogen wird, um den Versicherten mehr Flexibilität bei der Umsetzung individueller Versorgungssettings und niederschwellige Unterstützungsangebote zu ermöglichen;

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in dem sich derzeit im Gesetzgebungsprozess befindenden Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vorgesehen, den Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in einem neuen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammenzuführen, um den flexiblen Einsatz des Gesamtleistungsbetrages zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Gesundheit beschränkt sich dabei auf die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege und bezieht den Entlastungsbetrag nach § 45b

SGB XI nicht ein. In einer bereits vom Bundesministerium für Gesundheit angekündigten weiteren Stufe einer Pflegereform wird vom Bundesgesetzgeber zu prüfen sein, ob dann in diesen geschaffenen Jahresbetrag der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Gestalt eines weiterentwickelten Entlastungsbudgets einbezogen wird.

II.

mit sofortiger Wirkung die befristete Sonderregelung nach §150 SGB XI Absatz 5 b) in Baden-Württemberg anzuwenden, mit sofortiger Wirkung den § 10 Absatz 4 UstA-VO zu streichen sowie den § 10 Absatz 6 UstA-VO entsprechend zu ändern, um so niederschwellig auch Nachbarschaftshilfen zu ermöglichen, wie dies bereits in anderen Ländern praktiziert wird.

Da § 150 Absatz 5b SGB XI eine bundesgesetzliche Regelung darstellt, hat das Land hierzu keine Gesetzgebungskompetenz. Mit Blick auf die Ausführungen zur Frage I.8 sind die aufgrund des durchzuführenden Modellprojekts „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ gewonnenen Erkenntnisse abzuwarten, um die Unterstützungsangebote-Verordnung auf der Grundlage der Projektergebnisse weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration